

### Sitzung des Planungsausschusses und Planungsbeirates

am 16. Dezember 2004 im Refektorium des Kartausenklosters in Buxheim

Beginn: öffentliche Sitzung: 9:37 Uhr  
Ende: öffentliche Sitzung: 11:25 Uhr

#### Protokollauszug

Leitung der Sitzung/Vorsitz: LR Erich Josef Geßner  
Schriftführerin: Dipl. Ing. Sabine Meigel  
Anwesend: 20 Vertreter bzw. Stellvertreter des Planungsausschusses  
8 Vertreter bzw. Stellvertreter des Planungsbeirates  
Hr. Häckl, Regierung von Schwaben  
Gäste, Presse

**Tagesordnung – öffentlich:**

1. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
  - Auswertung der Beteiligung der Planungsträger gemäß Art. 20 Abs. 1 Staatsvertrag
  - Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung
  - *Beratungsunterlage*

TOP 1:

#### 857 Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Der Vorsitzende beginnt mit der Feststellung, dass sich der Planungsausschuss und Planungsbeirat schon des Öfteren mit dem Thema Rohstoffsicherung beschäftigen musste. Das sei vor dem Hintergrund der Tatsache, dass man in einer mit oberflächennahen Rohstoffen gesegneten Region lebe, auch nicht verwunderlich. Tatsächlich bedeute aber die Sicherung dieser Rohstoffe eine große Herausforderung an die Regionalplanung, denn es sei dabei die Lösung vielfältiger und zum Teil schwieriger Konfliktsituationen mit anderen Raumnutzungen erforderlich.

Sichtbarer Ausdruck der Bedeutung des Rohstoffabbaus in der Region und der damit zusammenhängenden Konflikte sei auch die umfangreiche Beratungsunterlage. Diese enthalte unter

anderem die Auswertung der Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Rohstoffkapitels unseres Regionalplans, die Vorschläge der Geschäftsstelle zu den darin behandelten Interessengebieten der Rohstoffindustrie sowie zu den inzwischen nachgemeldeten Interessengebieten. Über diese Vorschläge sei heute zu beraten und ein entsprechender Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung zu fassen. Er bittet deshalb zunächst Herrn Dr. Ottersbach um seine Erläuterungen zu den Anregungen, die im Rahmen der letzten Beteiligung der Planungsträger an die Geschäftsstelle herangetragen worden seien.

Herr Dr. Ottersbach berichtet zunächst darüber, dass in der Verbandsversammlung vom 10.02.2003 beschlossen wurde, über die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe Kies und Sand, Kalkstein, Ton bzw. Lehm und Bentonit das Beteiligungsverfahren nach Artikel 20 Abs. 1 des Staatsvertrages durchzuführen. Die dreimonatige Anhörungsfrist habe bis zum 15. Juli 2003 gedauert, allerdings seien wichtige Stellungnahmen erst im Laufe dieses Jahres, die letzte Ende September dieses Jahres, eingegangen. Aus zeitlichen Gründen werde er sich im folgenden nur auf die kritischen Punkte der Auswertung der Stellungnahmen konzentrieren. Er erklärt kurz den Aufbau der Beratungsunterlage. Im Anhang 1 befinde sich die Zusammenstellung aller Anregungen zum Teilfortschreibungsentwurf. Die Auswertung der Bedenken und Anregungen zu den Interessengebieten, die im Entwurf von 2003 nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen worden waren, sei in Anhang 2 enthalten. Auch die während der Anhörung nachgemeldeten 27 neuen Interessengebiete seien geprüft und mit den Landratsämtern und Gemeinden bereits im voraus abgestimmt worden. Informationen dazu stünden in Anhang 3.

Herr Dr. Ottersbach erklärt, dass sich bei der Auswertung vier grundsätzliche Probleme, nämlich das Ausschlussziel, die Abdeckung des prognostizierten Rohstoffflächenbedarfs, das methodische Vorgehen und Probleme mit einigen Interessengebieten ergeben hätten.

Zum ersten Problem sei zu sagen, dass der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg und die Regierung von Schwaben die Streichung des Ausschlussziels forderten. Im Februar dieses Jahres sei die VV über Ergebnisse einer Besprechung in München mit Vertretern des bayerischen Wirtschaftsministeriums, des Umweltministeriums und der Regierung von Schwaben informiert worden. Im Rahmen dieser Besprechung in München wurde von Seiten des Bayerischen Wirtschaftsministeriums auf die Aufhebung des Ausschlussziels bestanden und der Ausschluss fachlich begründeter Teilflächen empfohlen. Dabei sei auf die Vorgabe der bayerischen Obersten Landesplanungsbehörde verwiesen worden, dass nur für Teilräume Negativziele möglich seien und noch ausreichende abbauwürdige Lagerstätten verbleiben müssten. Im Hinblick auf die mögliche Abgrenzung solcher Teilausschlussflächen könne aufgrund der Potenzialerhebungen im Rahmen der SUP ein Vorschlag gemacht werden, der sowohl den Ressourcenschutz als auch die Interessen der Rohstoffindustrie berücksichtige. Bei diesem Teilausschluss verblieben an abbauwürdigen Kalkflächen über 200 ha und an abbauwürdigen Kiesflächen fast 13.000 ha.

Zum zweiten Problem, der Abdeckung des prognostizierten Rohstoffflächenbedarfs sei anzumerken, dass die Industrieverbände Steine und Erden in Baden-Württemberg und Bayern mit dem angesetzten Rohstoffflächenbedarf nicht einverstanden seien, da er nach ihrer Auffassung zu niedrig angesetzt sei. Auch in der Stellungnahme der Regierung von Schwaben seien entsprechende Bedenken artikuliert worden. Zur Ermittlung des zukünftigen Kies- und Sand - Bedarfs seien bereits 1998 die Industrievereinigungen Steine und Erden einbezogen worden.

Für die Beurteilung der Fördermengen habe man die Studie des bayerischen Wirtschaftsministeriums „Rohstoffe in Bayern“ 2002 herangezogen und den Rohstoffflächenbedarf für 15 Jahre

für Baden-Württemberg mit 570 ha errechnet, für Bayern mit 600 ha und für die gesamte Region mit 1.170 ha. Bei der erwähnten Besprechung in München sei daher einvernehmlich festgestellt worden, dass im Entwurf 2003 sogar der Bedarf von 2 x 15 Jahren abgedeckt sei. Tatsächlich habe sich inzwischen die Flächenbilanz aufgrund der Interessengebiets-Nachmeldungen zugunsten der Rohstoffindustrie verändert.

Ein weiteres Problem stelle für den Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg die im Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) vorgenommene Tabuisierung aller Schutzzonen der Wasserschutzgebiete dar. Die Tabuisierung der Schutzzonen III, III A und III B sei seiner Meinung nach in Baden-Württemberg unüblich. Dagegen sei zu sagen, dass nach umfangreichen hydrogeologischen Untersuchungen in der Schutzzone III ein Rohstoffabbau im Einzelfall möglich sein könne. Dies bedeute aber nicht, dass man in einem flächendeckenden Ansatz von vornherein auf den Schutz aller WSG-Zonen III verzichte. Mit dem planerischen Ansatz des Umweltberichts sei vielmehr bewiesen worden, dass es außerhalb von Wasserschutzgebieten aller Schutzzonen ausreichende restriktionsarme Abbauflächen innerhalb der von der Rohstoffindustrie angemeldeten Interessengebieten gebe.

Vor der Erläuterung zu einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten weist Hr. Dr. Ottersbach noch auf die grundsätzliche Verfahrensweise hin.

Im Rahmen der umfangreichen Vorabstimmungen der Interessengebiete sei die Abwägung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts und der Stellungnahmen der betroffenen Landkreise und Gemeinden durchgeführt worden. Damit sei der Umweltbericht lediglich ein Instrumentarium, um Konflikte aufzuzeigen, das heißt, sie sei nur eine von mehreren Abwägungsbelangen. Auch wenn der Umweltbericht ein Gebiet ausschließe, könne es trotzdem aufgrund anderer Belange als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

Herr Dr. Ottersbach erklärt die Vorgehensweise bei der Abwägung. Sei bei einem Interessengebiet lt. Umweltbericht kein Konflikt festgestellt worden und das Interessengebiet von der betroffenen Gemeinde und von dem betroffenen Landratsamt befürwortet worden, werde die Ausweisung eines Vorranggebietes vorgeschlagen. Bei Ablehnung entweder durch eine betroffene Gemeinde oder einen betroffenen Landkreis, werde ein Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen. Im Falle eines hohen Konfliktpotenzials lt. Umweltbericht oder einer Ablehnung durch beide Träger öffentlicher Belange, werde das Interessengebiet nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen.

Bei der Auswertung der im Rahmen der Anhörung abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sei ähnlich verfahren worden. Änderungen bei den Vorschlägen der Geschäftsstelle zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kämen unter anderem zustande aufgrund von inzwischen anders lautenden Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden und Landkreise.

Aus zeitlichen Gründen schlägt er vor, nur auf diejenigen Interessengebiete einzugehen, wo die Vorschläge von diesem Prinzip abweichen. Dieses Vorgehen sei vor dem Hintergrund der detaillierten Beratungsunterlage und der sehr umfangreichen Vorabstimmungen mit den Landratsämtern, den betroffenen Gemeinden und den Abbauunternehmern zu rechtfertigen.

Dr. Ottersbach schließt nun die Darlegung einzelner Konfliktfälle an:

KS-BC-18a (Anhang 1, S. 58)

Im Norden dieses Gebietes befindet sich ca. 20 % der Fläche innerhalb eines fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes der Schutzzone III, der restliche Teil der Fläche befindet

sich nach den vorliegenden Informationen in den Wasserschutzzonen III A und III B. Zudem seien im Westen entlang der B 30 Forstpotenzialflächen der höchsten Schutzwürdigkeit betroffen. Aufgrund dieser Konfliktsituation sei nach Auffassung der Geschäftsstelle innerhalb des Interessengebietes KS-BC-18a unter Herausnahme des Wasserschutzgebietes der Zone III und III A sowie des Forstwirtschaftspotenzials der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe und der noch erforderlichen Rohstofferkundungen die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes zur weiteren Prüfung im Rahmen der 2. Anhörung sinnvoll.

#### KA ADK-9b

Die Geschäftsstelle sei der Meinung, dass im Hinblick auf eine sinnvolle spätere Geländemodellierung ein Abbau in der westlichen zusätzlich beantragten ca. 4 ha großen Fläche möglich sein solle, obwohl dort auf eine Biotoppotenzialfläche der höchsten Schutzwürdigkeit verzichtet werden müsse.

#### Ka-ADK 10a, Ka-ADK 10b, Ka-ADK 11a, Ka-ADK 11b

Am 10.07.2003 habe im Rathaus Allmendingen ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Gemeinde Allmendingen, des Landratsamtes des Alb-Donau-Kreises, der Firma Schwenk Zement KG und dem Regionalverband stattgefunden. Dabei sei folgendes vereinbart worden: Die Fläche „Kühberg“ Ka-ADK-10a werde in der beantragten Größe akzeptiert. Die Fläche „Heilenberg“ Ka-ADK-11a werde zur Hälfte als Vorrang- und zur Hälfte als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. In die Teilfortschreibung des Regionalplans würden die beiden Flächen Ka-ADK 10b und Ka-ADK 11b nicht mehr aufgenommen.

#### KS-GZ-9

Als Ausgleich für den Verzicht auf das im derzeit gültigen Regionalplan enthaltene und in einem ökologisch sensiblen Bereich gelegene Vorbehaltsgebiet K/S 25 sei seit Beginn der Arbeiten an der Teilfortschreibung die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb des Interessengebietes KS-GZ-9 ins Auge gefasst worden. Auch in einer Besprechung mit Vertretern der Stadt Leipheim, des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach und des Regionalverbandes am 29.11.2000 im Rathaus Leipheim sei dies im Grundsatz von allen Beteiligten akzeptiert worden, obwohl hier ein wasserwirtschaftliches Vorranggebiet betroffen sei. Das vorgeschlagene Vorranggebiet südlich der Verbindungsstraße Weißingen – Leipheim solle zur Sicherung eines mit dem im derzeit gültigen Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet K/S 25 vergleichbaren Flächenumfangs als Vorbehaltsgebiet dargestellt werden. Es befinde sich direkt angrenzend an das FFH-Vogelschutzgebiet.

#### KS-UA-21

In den Stellungnahmen des Landratsamtes Unterallgäu und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach werde eine Reduzierung des Vorranggebietes im Nordwesten vorgeschlagen, um die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Woringen zu ermöglichen. Die Regierung von Schwaben und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach hätten auf den Konflikt zwischen Rohstoffabbau und Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet Memmingen hingewiesen. Die Geschäftsstelle empfehle auch vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes der Rohstoffindustrie, zur weiteren Klärung der Siedlungsbelange und der Belange des Grundwasserschutzes das nördliche Viertel der Fläche des Vorranggebietes im Rahmen der zweiten Anhörung zunächst als Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Die vom Landratsamt Unterallgäu vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebietes im Südwesten konfiguriert lt. Umweltbericht mit dem biotischen Ertragspotenzial Landwirtschaft und dem Grundwasserpotenzial jeweils der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe. Aufgrund der ablehnenden Haltung der betroffenen Gemeinde empfiehlt auch hier die Geschäftsstelle im Hinblick auf eine weitere Überprüfung im Rahmen der zweiten Anhörung zunächst die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes.

#### KS-BC-21a

Das Interessengebiet liege innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III und sei deshalb nicht zur Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsbereich vorgeschlagen worden. Allerdings bitte die Gemeinde Ertingen in ihrer aktuellen Stellungnahme unter Hinweis auf die Bedeutung der vorgesehenen Kiesabbauflächen für zwei bedeutende ortsansässige Unternehmungen um die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet. Vom Landratsamt Biberach seien in der aktuellen Stellungnahme aber nachhaltige Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes erhoben worden. Da von Seiten des Landratsamtes lediglich einem Abbaug Gebiet kleiner als 10 ha zugestimmt werden könne, diese Größenordnung aber nicht regionalbedeutsam sei, solle auch im Hinblick auf weitgehende Untersuchungen und Überlegungen im Rahmen der zweiten Anhörung das Interessengebiet zunächst als Vorbehaltsgebiet gesichert werden.

#### KS-NU-4

Im Rahmen der Vorabstimmung habe die betroffene Gemeinde und das zuständige Landratsamt Bedenken geäußert. Laut Umweltbericht sei hier die Abbauwürdigkeit gering, die Konflikte mit den Naturraumpotenzialen Grundwasser und Landwirtschaft seien z.T. erheblich. Die Regierung von Schwaben befürworte die Ausweisung eines Teils der Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet. Im Hinblick auf die weitere Prüfung der Fläche im Rahmen der zweiten Anhörung nach Art. 20 Abs. 2 des Staatsvertrages solle die westliche, außerhalb des wasserwirtschaftlichen Vorrangbereichs gelegene Fläche als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

#### KS-UA-2

Aufgrund der Zurückhaltung der Bedenken der Regierung von Schwaben gegen einen Abbau im Wiesenbrütergebiet, der im Rahmen der Vorabstimmung abgegebenen negativen Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, der aktuellen positiven Stellungnahme der betroffenen Gemeinde sowie des nahezu vollständig im Biotoppotenzial der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe gelegenen Interessengebietes solle im Hinblick auf eine weitere Prüfung im Rahmen der zweiten Anhörung ein Teil des Interessengebietes als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Dieser Fläche komme aus Sicht des Unternehmens eine überragende Bedeutung zu, weil sie aufgrund des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs mit bereits bestehenden Abbaugebieten Voraussetzung für eine wirtschaftlich tragbare längerfristige Standortsicherung darstelle.

Der Vorsitzende dankt Herrn Dr. Ottersbach für die ausführliche Darstellung des Themas und gibt den Raum für Wortmeldungen frei.

Auf die Frage aus dem Gremium nach dem Unterschied einer Vorrang- zu einer Vorbehaltsfläche, erklärt Dr. Ottersbach, dass bei einem Abbaugenehmigungsantrag in einem Vorranggebiet kein Raumordnungsverfahren mehr nötig sei, liege dagegen die beantragte Abbaufäche in einem Vorbehaltsgebiet, so müsse noch ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Landrat Dr. Haisch fragt nach, wie die Raumbedeutsamkeit beim Rohstoffabbau definiert werden könne. Weiterhin stellt er voran, dass er mit der Methodik des Konzeptes einverstanden sei, auch wenn der Landkreis Unterallgäu besonders betroffen sei. Allerdings sei es für ihn absolut notwendig, dass auch außerhalb der Vorrang und Vorbehaltsflächen abgebaut werden dürfe. Nur so könnte die Sicherung von Arbeitsplätzen gewährleistet werden. Um dies zu erreichen, sollten den Entscheidungsträgern vor Ort Möglichkeiten zur Kompromissfindung zugestanden werden. VD Osswald beantwortet zunächst die Frage nach der Raumbedeutsamkeit mit der Auskunft, dass Abbaufächen unter 10 ha nicht raumbedeutsam seien. Außerdem er-

klärt er, dass das Konzept durch die Einschränkung des Ausschlusszieles bereits geöffnet worden sei. So gebe es nun weitere 9000 ha neben den Vorrang- und Vorbehaltsflächen, die nicht mehr vom Ausschluss betroffen seien. Er widerspricht einer Verteilung zu Lasten des Landkreises Unterallgäu, da man in der gesamten Region mit jeweils einem Radius von 15 km um die Flächen den Bedarf abdecken könne. Einzelne Härtefälle von Betrieben seien nicht an die Geschäftsstelle herangetragen worden.

Auf die Bedenken von BM Walz zu der Fläche KS-NU 4, in der ein Wasserschutzgebiet liege, antwortet Dr. Ottersbach, dass die vom Wasserschutzgebiet betroffene Fläche bereits herausgenommen worden wäre und man die Gesamtfläche aufgrund der Bedenken nur als Vorbehaltsfläche eingestuft habe.

Da es keinen weiteren Diskussionsbedarf zu diesem Thema mehr gibt, stellt der Vorsitzende folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

**Der Planungsausschuss/Planungsbeirat stimmt den aufgrund des Beteiligungsverfahrens nach Artikel 20 Absatz 1 des Staatsvertrages vorgenommenen Änderungen des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen in der Region Donau-Iller vom Januar 2003 zu und empfiehlt der Verbandsversammlung zu beschließen, über den geänderten Teilabschnitt des Regionalplans das Beteiligungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages durchzuführen.**

Planungsausschuss und Planungsbeirat nehmen den Beschluss einstimmig an.